

sprüchlich: Frau            gibt im Einbürgerungsantrag an, sie habe mehr als 10 Jahre Rentenbeiträge eingezahlt. Da sie im Mai 1997 erstmals eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und im September 2003 nach Deutschland übersiedelte, wo sie im September 2004 ein Masterstudium an der Hochschule Reutlingen aufnahm, ist dies nicht nachvollziehbar, zumal im Jahr 2000 ihre Tochter geboren wurde.

Vor allem aber kommt es für die Beurteilung der Erheblichkeit des drohenden Vermögensverlusts auf die kapitalisierten zu erwartenden Einnahmeausfälle an. Selbst wenn unterstellt wird, dass Frau I            das minimale Renteneinkommen zusteht, dürfte dessen Barwert ihr durchschnittliches Bruttojahreseinkommen nicht übersteigen.

Mit freundlichen Grüßen

Kappler